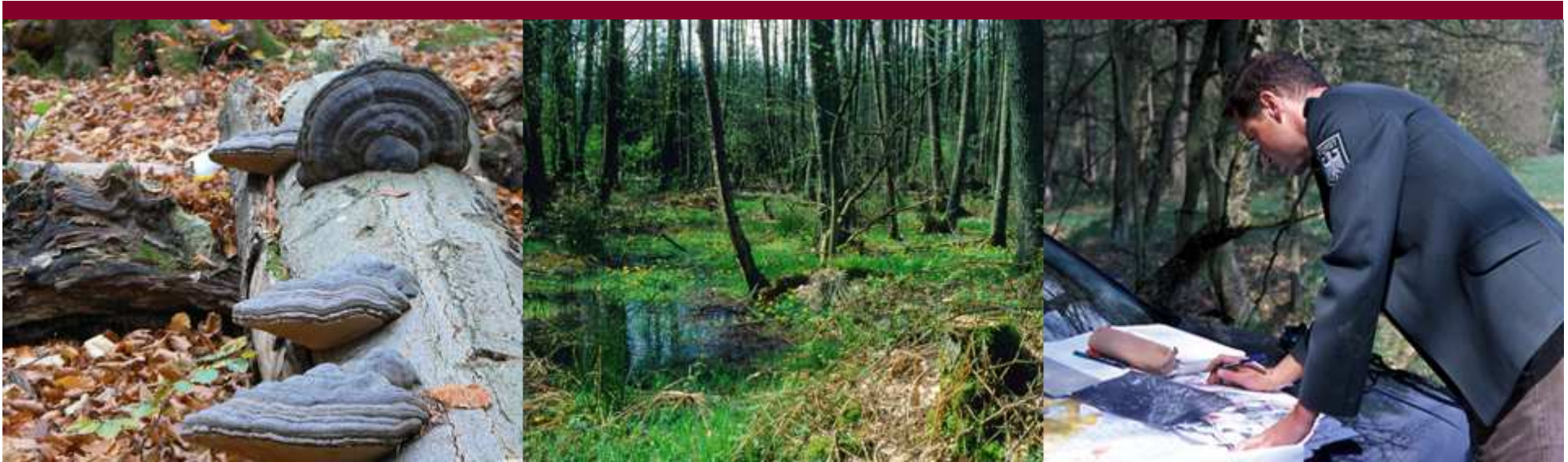




Ehemaliger TrübPI Haltern – Platzteil Borkenberge

Christian Techtmann
Bundesforstbetrieb Rhein – Weser / 24. September 2015

- 1. Aktuelle Situation in Sachen Betretungen**
- 2. Sachstand zu Altlasten und oder Kampfmittel**
- 3. Ordnungsrechtliche Situation bis zur Rückgabe durch die britischen Streitkräfte**
- 4. Ordnungsrechtliche Situation nach Rückgabe durch die britischen Streitkräfte**
- 5. NATURA 2000 - Vereinbarungen über Schutz von Natur und Landschaft**
- 6. Nationales Naturerbe – Was ist das?**
- 7. Diskussion**

Der TrübPI Haltern Platzteile Borkenberge und Lavesum



Borkenberge / Lavesum

- Nutzung als Schießplatz seit 1873 (Borkenberge)
 - Seit 1935 als militärischer Übungsplatz
 - Nutzung durch die britische Rheinarmee seit 1947 (Lavesum)
 - Ende der militärischen Nutzung und Rückgabe an die BImA zum 31. Mai 2015
-
- Es sind Altlasten und Kampfmittel aus der Liegenschaftshistorie auf dem TrpÜbPl Haltern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten
 - Bisher können keine gesicherten Aussagen zu Altlasten und oder Kampfmittelbelastungen in Lavesum und Borkenberge getroffen werden



Illegales Betreten durch Dritte

- **Motocross Fahrer**
- **Wanderer/ Erholungssuchende**
- **Naturfotografen**
- **Hobby-Ornithologen**
- **Geocacher**
- **Pilzsammler**

Gefährdung durch Kampfmittelbelastung;

Zerstörung wertvoller Naturräume, geschützter Arten und Biotope;

Durch ehem. militärische Nutzung entstandene Gefahrenquellen



- Historische und aktuelle potentielle Kampfmittelsituation-



§ 2 UZwGBw Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche

- (1) Militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.**
- (2) Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Bereiche (Absatz 1), deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, (...) Militärische Sicherheitsbereiche müssen entsprechend gekennzeichnet werden.**

§ 114 OWIG Betreten militärischer Anlagen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.**

i.V.m.

Art. 7 4. StrÄndG – Anwendung von Strafvorschriften zum Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Borkenberge

**Illegales Betreten als Fußgänger oder Nutzen des
Truppenübungsplatzes durch Motorräder, Quads,
geländegängige Personenkraftwagen oder Fahrräder**

Bei dem Truppenübungsplatz Haltern-Borkenberge handelt es sich um
militärisch genutztes Gelände,

es ist zu diesem Zweck mit Schranken und Warnhinweisen versehen!

Auf dem Gelände gibt es militärische Kampfmittel, daher besteht Lebensgefahr!

Neben der militärischen Nutzung gibt es dort mehr als 2700 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten,
davon über 400 Arten auf den Roten Listen Nordrhein-Westfalens und Deutschlands.

Helfen Sie mit, diese Vielfalt zu erhalten!

Das Betreten des Geländes und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art
verstößt gegen zahlreiche Rechtsvorschriften !

Entgegen weitläufiger Meinung wird das Befahren oder Betreten des Geländes
weder gestattet noch in irgendeiner Form von Verantwortlichen geduldet.

Zuwiderhandlungen werden daher ab sofort
straf- bzw. ordnungsrechtlich verfolgt !

Daher appellieren wir an Sie:

„Unterstützen Sie den Naturschutz und üben Sie Ihren
Sport nur dort aus, wo es auch erlaubt ist.“

Bundesnaturschutzgesetz BGBl. 51 v. 6.8.2009, S. 2542 (ab. 01.3.2010)

§59 Betreten der Flur

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht.(...)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zul. geänd. d. Art. 213 der VO v. 31. 12 2006 (BGBl. I S. 2407)

§14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet (S. 568)

**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft
(Landschaftsgesetz - LG) idF v. 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000)**

***Erholung in der freien Landschaft
§49 Betretungsbefugnis***

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes

**Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) idF v. 24.
April 1980 (GV.NW. S. 546), zul. geänd.19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)**

***§2 Betreten des Waldes
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)***

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

§ 5 (Fn 5) OBG Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Werden den Ordnungsbehörden der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte Aufgaben durch besondere gesetzliche Vorschrift zugewiesen, nehmen sie diese als örtliche Ordnungsbehörden wahr.
- (2) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreisordnungsbehörden bestimmt sich nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten die §§ 26 und 27.

§ 27 (Fn 22) OBG Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden

- (1) Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.
- (2) Die Landesordnungsbehörden dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den ganzen Regierungsbezirk oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.
- (3) Die Kreise dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Kreis oder für Gebiete, die mehr als eine Gemeinde umfassen, geboten ist.
- (4) Zuständig für den Erlass von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden ist die Vertretung. (...)





Lebensgefahr!

Absolutes Betretungsverbot!

Das gesamte Gelände ist durch die langjährige militärische Nutzung mit Munition und sonstigen militärischen Kampfmitteln belastet. Sollten Sie das Gelände unbefugt Betreten oder Befahren, droht Ihnen Lebensgefahr!

Denken Sie an Ihre Sicherheit!

Nach Abzug der britischen Streitkräfte wurde zu Ihrer eigenen Sicherheit zum 1. Juni 2015 eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln auf dem ehemals militärisch genutzten Truppenübungsplatz Haltern erlassen.

(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern)

Die Verordnung dient der Abwehr von den hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Ordnungswidriges Handeln wird mit einer Geldbuße bis zu

5.000 €.

geahndet!

„Informations-
Flyer“

Vereinbarungen zur Umsetzung von NATURA 2000 für Truppenübungsplätze der britischen Streitkräfte in Nordrhein-Westfalen



Vereinbarung

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

und der

Bundesrepublik Deutschland

unter Anerkennung
durch die

Britischen Streitkräfte in Deutschland

über den

Schutz von Natur und Landschaft
auf militärisch genutzten Liegenschaften
in Nordrhein-Westfalen



Unterzeichnung der
Rahmenvereinbarung NATURA 2000
Für Liegenschaften der britischen Streitkräfte
in Nordrhein-Westfalen am 4. Mai 2009

- Diverse fachliche Abstimmungen zwischen Bezirksregierung Münster und Bundesforstbetrieb in 2012
- Unterzeichnung im September 2013 durch die
 - Bezirksregierung Münster
 - Britischen Streitkräfte
 - BImA - Bundesforstbetrieb



Artikel 2

[Inhalt der Vereinbarung]

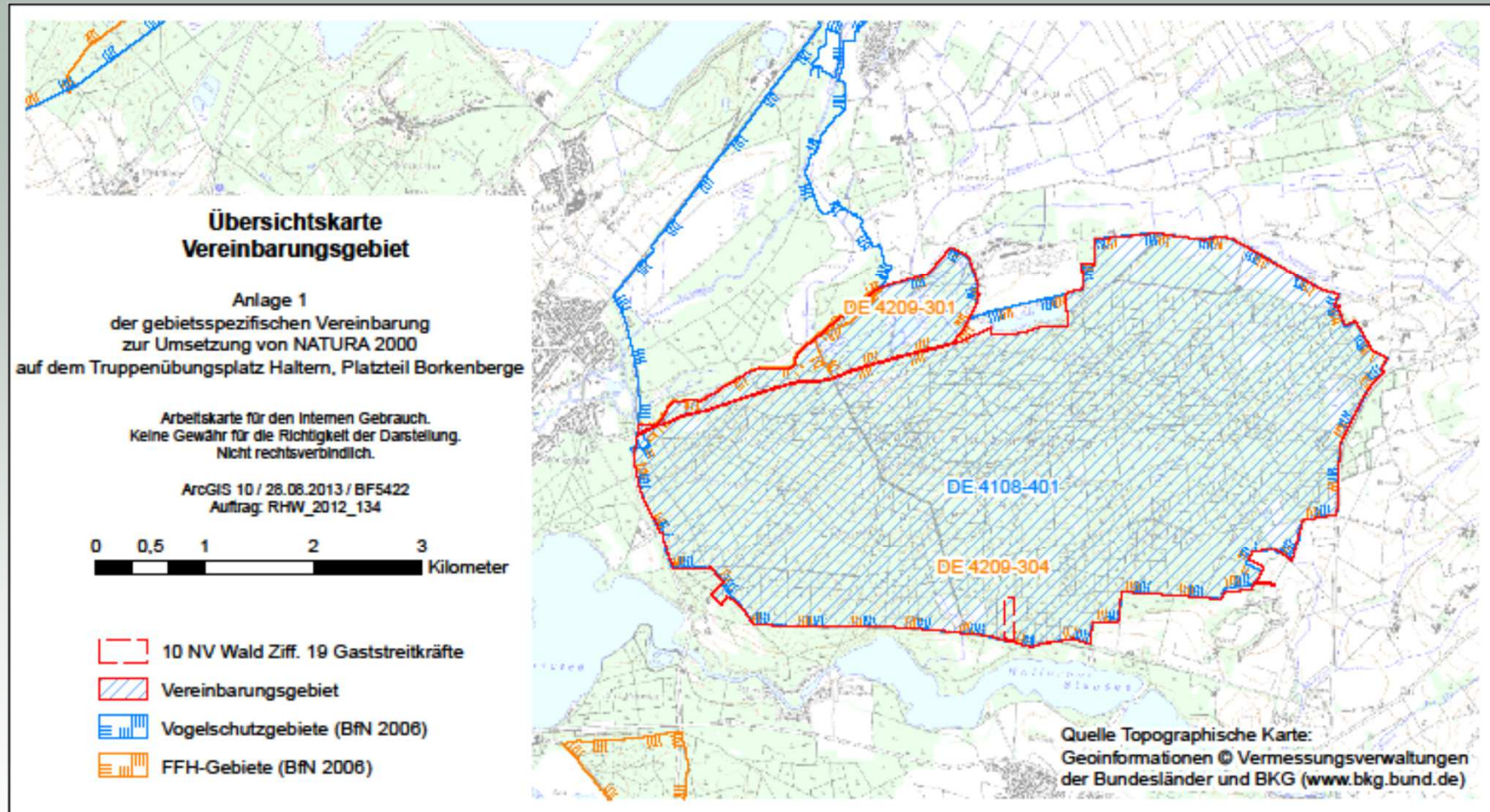
Ziel dieser Vereinbarung gem. Art. 2 und 3 der RV ist es, die militärischen Gebietsmerkmale und Funktionen nach Maßgabe der britischen Streitkräfte mit den Belangen von Natura 2000 des Vereinbarungsgebietes in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Ausgleich zu bringen.

Unabhängig davon findet im Vereinbarungsgebiet grundsätzlich das formelle und materielle Naturschutzrecht (z.B. bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, dem Artenschutzrecht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung) Anwendung. Dies bedeutet, im Rahmen der notwendigen Abwägungen genießen die militärischen Belange zwar Vorrang, es ist aber der Grundsatz der größtmöglichen Schonung der Natur zu beachten.

– Präambel –

Zur praktischen Umsetzung der „Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Streitkräften) militärisch genutzten Flächen des Bundes in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Rahmen des Natura 2000- Programms“ (Rahmenvereinbarung – RV- Anlage 2) vom 4. Mai 2009, die zugleich Bestandteil dieser Vereinbarung ist, wird gemäß Art. 2 Abs. 3 RV nachfolgende gebietsspezifische Vereinbarung geschlossen:

NATURA 2000 - Vereinbarungsgebiet



Lebensraumtypen der trockenen
und offenen Bereiche:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen
- Trockenheiden
- Wachholderbestände auf
Zergstrauchheiden



Vorkommen von FFH – Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope

Lebensraumtypen der feuchten bis nassen offenen Bereiche:

- Feuchtheiden mit Glockenheiden
- Moorgewässer
- Übergangs und Schwingrasenmoore

Waldlebensraumtypen

- Hainsimen-Buchenwald
- Alter bodensaurer Eichenwald der sandebene



- Moorfrosch
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Neuntöter
- Ziegenmelker
- Schwarzstorch
- Raubwürger
- Schwarzkehlchen
- Eisvogel



- Schwarzspecht
- Baumfalke
- Wespenbussard
- Heidelerche
- Baumfalke
- Kiebitz
- Wiesenpieper
- und viele Weitere!



- **Die Koalitionsparteien der 16. Legislaturperiode CDU/CSU und SPD hatten 2005 vereinbart, gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes in einer Größenordnung von bis zu 125.000 Hektar unentgeltlich an die Länder, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) oder Naturschutzorganisationen zu übertragen.**
- **Bisher wurde eine erste Tranche von ca. 96.600 Hektar identifiziert; diese wird aktuell übertragen. Auch die im Koalitionsvertrag 2009 zwischen CDU/CSU und FDP vereinbarte Sicherung von weiteren 25.000 Hektar wertvoller Naturflächen wird mittlerweile umgesetzt (zweite Tranche).**

- **Seit 2014 werden im Rahmen einer dritten Tranche auf der Basis der Koalitionsvereinbarung 2013 zwischen CDU/CSU und SPD weitere mind. 30.000 Hektar identifiziert und von der Privatisierung ausgenommen.**
- **In diese Flächenkulisse der dritten Tranche sind auch Teile des TrÜbPl. Haltern aufgenommen worden. Die Flächenkulisse wurde durch den Haushaltsausschuss des Bundestages am 17. Juni 2015 beschlossen.**
- **Der Zeitpunkt der Übertragung sowie der potenzielle Flächenempfänger stehen derzeit noch nicht fest.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

